



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

[REDACTED]


Datum 15.01.2024

Name Lukas Hauser

Durchwahl 0711 231-3222

Aktenzeichen IM2-2203-26/10/11

(Bitte bei Antwort angeben)

 Beschlussfassung des Gemeinderats der Stadt Konstanz zum sog. Radikalenerlass

Sehr geehrter [REDACTED]

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31. Oktober 2023, in dem Sie das Innenministerium ersuchen, festzustellen, dass die Beschlussfassung des Gemeinderats der Stadt Konstanz zum sog. Radikalenerlass vom 18. Juli 2023 und die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg hierzu vom 9. August 2023 nicht rechtmäßig sind, da keine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft vorliege.

Hierzu nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Zunächst möchten wir anmerken, dass es sich bei der hier aufgeworfenen Frage um eine schwierige Rechtsfrage handelt, bei deren Bewertung man durchaus zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen kann, wie die Praxis auch zeigt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „*sind Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben [...], die also den Gemeindevohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der (politischen) Gemeinde betreffen [...]*“

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000

E-Mail: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de) • Internet: [www.im.baden-wuerttemberg.de](http://www.im.baden-wuerttemberg.de) • [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

(Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 23.11.1988, Az. 2 BvR 1619/83, juris Rn. 59 – „Rastede“).

In der jüngeren Rechtsprechung formuliert das Bundesverfassungsgericht kürzer: *„Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG sind solche Aufgaben, die das Zusammenleben und -wohnen der Menschen vor Ort betreffen oder einen spezifischen Bezug darauf haben“* (BVerfG, Urteil vom 21.11.2017, Az. 2 BvR 2177/16, Rn. 70, m. w Nachw.).

Den Gemeinden steht dabei aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten Universalität des gemeindlichen Wirkungskreises das Recht zu, *„sich aus ihrer ortsbezogenen Sicht auch mit bestimmten Fragen zu befassen, welche sich aus der Wahrnehmung von Aufgaben öffentlicher Verwaltung ergeben, die nach der gesetzlichen Kompetenz- und Zuständigkeitsordnung anderen Trägern öffentlicher Gewalt zugewiesen sind“* (BVerwG, Urteil vom 14.12.1990, Az. 7 C 37/89, juris Rn. 19 – „atomwaffenfreie Zone“). Stellungnahmen der Gemeindevertretung in einer solchen Angelegenheit sind daher nicht ohne Weiteres ausgeschlossen (BVerwG a. a. O.).

Eine Stellungnahme muss jedoch *„auch und gerade, wenn sie den Kompetenz- und Zuständigkeitsbereich sonstiger Stellen der vollziehenden Gewalt betrifft, in spezifischer Weise ortsbezogen sein. Der bloße Umstand, dass die Gemeindevertretung nur für die eigene Gemeinde spricht, genügt dem Anspruch spezifischer Ortsbezogenheit schon deshalb nicht, weil sie sonst unter Berufung auf die im Selbstverwaltungsrecht wurzelnde Allzuständigkeit der Gemeinde auch allgemeinpolitische Fragen zum Gegenstand ihrer Tätigkeit machen könnte. Die Gemeinde erlangt jedoch aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG nur ein kommunalpolitisches, kein allgemeines politisches Mandat [...], ebenso wie sie selbst weder Inhaberin grundrechtsgeschützter politischer Freiheit noch Sachwalterin der grundrechtlichen Belange ihrer Bürger ist“* (BVerwG, Urteil vom 14.12.1990, Az. 7 C 37/89, juris Rn. 20).

Zusammengefasst kommt es damit für die Frage, ob eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft gegeben ist, auf das Vorliegen eines spezifischen Ortsbezuges an. Ein solcher spezifischer Ortsbezug ist auch dann erforderlich, wenn es um Beschlüsse mit appellativem oder symbolischem Charakter geht (BVerwG, Urteil vom 14.12.1990, Az. 7 C 37/89, juris Rn. 20). Gerade wenn es um Beschlüsse mit einem politischen

Hintergrund geht, wird sich ein solcher Beschluss auf den konkreten örtlichen Bezug zu beschränken haben (vgl. BVerwG a. a. O., juris Rn. 30).

Nach diesen Maßstäben dürften wohl die besseren Argumente für die Annahme sprechen, dass es sich bei dem Beschluss des Gemeinderats Konstanz zur „*Entscheidung zum sogenannten „Radikalenerlass“ und Berufsverboten*“ vom 18. Juli 2023 nicht um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz handelt. Die Entscheidung selbst enthält eine allgemeine politische Aufforderung an die baden-württembergische Landesregierung und den Landtag. Die Begründung setzt sich allgemein mit den Auswirkungen des sog. „Radikalenerlasses“ auseinander. Am Ende des sich an die Begründung anschließenden Teils „Zur Geschichte der Berufsverbote“ wird zwar auf die historische Situation in Konstanz eingegangen, dies dürfte aber wohl nicht für die Annahme eines spezifischen Ortsbezuges genügen. Denn allein der Umstand, dass nur für die eigene Gemeinde gesprochen wird, vermag keinen spezifischen Ortsbezug zu begründen. Davon abgesehen beschränkt sich der Beschluss nicht auf die örtliche Situation, sondern ist allgemein gehalten.

Allerdings sehen wir auch unter der Annahme, dass der Beschluss keine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft betrifft, keine Veranlassung für ein förmliches Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde und teilen insoweit die Auffassung des Regierungspräsidiums Freiburg. Aus dem Gemeinderatsbeschluss ergeben sich keine rechtlichen Auswirkungen, die praktische Relevanz eines etwaigen Rechtsverstoßes ist daher gering. Es ist darüber hinaus auch nicht erkennbar, dass der Beschluss Auswirkungen auf die landesweite öffentliche Debatte gehabt hätte. Nachdem der Beschluss nun bereits fast ein halbes Jahr zurückliegt, ist nicht anzunehmen, dass zukünftig noch entsprechende Auswirkungen entstehen werden.

Gleichwohl haben wir das Regierungspräsidium Freiburg über unsere Bewertung des Sachverhalts informiert. Das Regierungspräsidium hat zugesagt, dass es auf die Stadt Konstanz zugehen wird, um zu erreichen, dass zukünftig derartige Konstellationen nach Möglichkeit vermieden werden.

Lassen Sie mich abschließend betonen, dass dieses Schreiben keinerlei inhaltliche Bewertung des sog. „Radikalenerlasses“, seiner Anwendung oder heutigen Folgen darstellt, die vorstehenden Ausführungen sich vielmehr ausschließlich auf die Frage

der Verbandszuständigkeit in Bezug auf den konkreten Einzelfall in Konstanz beziehen.

Das Regierungspräsidium Freiburg und die Stadtverwaltung Konstanz erhalten dieses Schreiben je zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'V. Jochimsen', written in dark ink.

Volker Jochimsen